



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 22. Mai 2018

49. Stück

68. Änderung der Regelungen für das Verfassen von Bachelorarbeiten (Curriculum Primarstufe, PO § 11)

68. Änderung der Regelungen für das Verfassen von Bachelorarbeiten (Curriculum Primarstufe, PO § 11)

Geltungsbereich

- (1) Diese Regelungen gelten für den achtsemestrigen Bachelorstudiengang "Lehramt Primarstufe" an der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg gemäß § 35 Z 1 Hochschulgesetz 2005.
- (2) Sie treten mit dem 22. Mai 2018 in Kraft.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Der Leistungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 5 ECTS-Credits (=125 Arbeitsstunden). Der Umfang der schriftlichen Arbeit beträgt in der Regel zwischen 20-25 DIN A4 Seiten zu je 300 Wörtern (20 Seiten dürfen nicht unterschritten, 25 sollten nicht wesentlich überschritten werden). Bild-, Tabellen-, Karten- und Notenbeilagen, sofern sie nicht selbst aufgenommen bzw. angefertigt wurden und somit für die Darstellung der eigenen Arbeit von Bedeutung sind, weiters Testmaterial und das Inhalts- und Literaturverzeichnis zählen nicht bei der Berechnung des Mindestumfangs. Bei Unterschreitung des Mindestumfangs ist eine entsprechende schriftliche Begründung beizulegen. Auf die korrekte Verwendung einer gendergerechten und nichtdiskriminierenden Sprache ist zu achten.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit ist mit dem/der Lehrenden der gewählten Lehrveranstaltung zu vereinbaren und hat einen Berufsfeldbezug aufzuweisen. Im Anschluss an die Themenfindung erstellt der/die Studierende in Absprache mit dem/der Themensteller/in ein Konzept. Dieses gibt Auskunft über Ausgangslage, Ziel, persönlichem Bezug zum Thema, Literatur, Fragestellungen und geplante Vorgehensweisen.

(3) Die Themenvereinbarung bedarf der Genehmigung der Institutsleitung. Voraussetzung ist die Einreichung des Formblattes mit vereinbartem Thema und vollständig bearbeitetem Konzept bei der Studien- und Prüfungsabteilung durch die Studierenden. Die Rückmeldung durch die Institutsleitung erfolgt spätestens vier Wochen nach Einreichdatum.

(4) Die Gültigkeit der Themenvereinbarung beträgt zwei Jahre nach Genehmigung.

(5) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 i. d. g. F. zu beachten. Außerdem sind bei der Abfassung die Richtlinien zur Gestaltung wissenschaftlicher Arbeiten an der PH Vorarlberg einzuhalten (Aufbau, Zitationsweise, Literaturangaben, Schreibweise) oder es sind besondere Regeln des Themenstellers/der Themenstellerin zu beachten. Jede wissenschaftliche Arbeit des/der Studierenden kann mittels eines elektronischen Plagiatsuchsystems überprüft werden.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist im Rahmen einer Bachelorarbeit zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(7) Die Termine für die Abgabe der Bachelorarbeit werden für jedes Studienjahr durch die zuständige Institutsleitung festgelegt und sind dem Aushang bzw. der Website zu entnehmen.

(8) Die Bachelorarbeit ist mit Hilfe eines geeigneten Textverarbeitungssystems abzufassen und als gebundene schriftliche Arbeit, einseitig bedruckt, in zweifacher Ausfertigung sowie in Form einer ungeschützten rtf-, doc- oder pdf-Datei auf einer CD (in einer auf der Innenseite der letzten Einbandseite eingeklebten CD-Hülle) in der Studien- und Prüfungsabteilung abzugeben, dort mit einem Einreichungsdatum zu versehen und dem Themensteller/Themenstellerin zur Erstbegutachtung auszuhändigen. Auf dem Datenträger ist eine zusätzliche Datei abzulegen, welche den Namen der Verfasserin/des Verfassers, den Titel der Bachelorarbeit, die Matrikelnummer und die Studienkennzahl enthält. Außerdem sind in einem eigenen Ordner alle jene Inhalte, die als Quellen lediglich in elektronischer Form oder aus dem Internet entnommen wurden, als Dateien abzulegen. Der Datenträger muss außen mit dem Namen der/des Studierenden und dem Studiengang und der Matrikelnummer versehen werden. Auf dem Deckblatt ist anzumerken, die wievielte Fassung der Arbeit eingereicht wird. Ein weiteres Exemplar ist vom Studierenden zu verwahren und auf Anfrage abzugeben.

(9) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzufügen:
"Ich erkläre, dass ich die eingereichte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt, die Autorenschaft eines Textes nicht angemaßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt. Ich bin damit einverstanden, dass meine Arbeit öffentlich zugänglich gemacht wird."

(10) Die Bachelorarbeit ist vom/von der Erstbegutachter/in spätestens acht Wochen nach Einreichungsdatum mit einem verbalen Kommentar und einer Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala gemäß § 3 Abs. 4 Prüfungsordnung zu beurteilen. Dabei sind fachspezifisches Grundlagenwissen, das Verständnis für das bearbeitete Thema, der Bezug zu Schule oder Berufsfeld, die Auswertung der benützten Literatur und/oder der erhobenen Daten sowie die Klarheit der Darstellung zu berücksichtigen. In der Arbeit sind Verstöße gegen die sachliche und sprachliche Richtigkeit zu kennzeichnen. Überwiegend unreflektierte Reproduktion von Quellen und/oder die mehrmalige bzw. umfangreiche Verwendung nicht gekennzeichnete fremder Quellen schließen eine positive Beurteilung ebenso aus wie schwerwiegende und/oder gehäufte sprachliche (Verstöße gegen die Rechtschreibung, Zeichensetzung, Grammatik) und formale Mängel.

(11) Ist die Beurteilung vom/von der Erstbegutachter/in negativ, ist von der Institutsleitung ein/e weitere/r Gutachter/in beizuziehen. Liegen dann unterschiedliche Beurteilungen der beiden Begutachterinnen/Begutachter vor oder handelt es sich um die vierte und letzte Vorlage der Bachelorarbeit, ist die Prüfungskommission um eine von der zuständigen Institutsleitung nominierte Lehrkraft zu erweitern. Die erweiterte Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig.

(12) Den Studierenden steht eine angemessene Beratungszeit (persönliche Beratung mit allen damit verbundenen Vorarbeiten) zu.

(13) Die Bachelorarbeit kann vier Mal zur Approbation vorgelegt werden. Die überarbeitete Fassung kann frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung neuerlich eingereicht werden.

Beschlossen durch das Hochschulkollegium am 22. Mai 2018

Feldkirch, 22. Mai 2018
Rektor
Univ.-Doz. Dr. Gernot Brauchle